

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

1.1 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Plangenehmigung sind *bei der unteren Wasserbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen.*

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die zuständige Wasserbehörde den Antragsteller auffordern, weitere Ausfertigungen des Antrages oder von Teilen davon vorzulegen.

1.2 Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) des Antragstellers,
- Erläuterungsbericht über Art, Umfang Zweck und die voraussichtlichen Kosten des geplanten Vorhabens,
- Bezeichnung des Gewässers,
- Grundstücke, auf denen die Maßnahme geplant ist, mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- voraussichtlich berührte Grundstücke mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben geplant ist oder sich voraussichtlich auswirkt,
- Übersichtskarte, in der Regel im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt), mit eingezeichnetem Vorhaben,
- Lageplan, aus dem das Gewässer, die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte),
- betroffene öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
- Baupläne (Ansichten, Grundrisse, Längs- und Querschnitte) mit Bau- und Betriebsbeschreibung von geplanten baulichen Anlagen,
- Wasserstände und Abflussmengen bezogen auf die Verhältnisse vor und nach Durchführung der Maßnahme mit zeichnerischer Darstellung in Höhenplänen bzw. Längsschnitten mit Beobachtungszeitraum.
~ **bei oberirdischen Gewässern:** Mittelwasserstand (MW), höchster (HHW) und mittlerer (MHW) Hochwasserstand, niedrigster (NNW) und mittlerer (MNW) Niedrigwasserstand, mittlerer Abfluss (MQ), höchster (HHQ) und mittlerer (MHQ) Hochwasserabfluss sowie niedrigster (NNQ) und mittlerer (MNQ) Niedrigwasserabfluss,
~ **bei Grundwasser:** Mittelwert (MW) des Jahres und des Sommer- und Winterhalbjahres sowie oberer (HW) und unterer (NW) Grenzwert des Grundwasserstandes,
- bei oberirdischen Gewässern:** Gewässerordnung und Unterhaltungspflichtiger,
- voraussichtliche Wirkungen auf die Gewässergüte, den Fischbestand, den Grundwasserstand oder Wasserstand im oberirdischen Gewässer, den Boden und den Kulturzustand der betroffenen Grundstücke, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild,
- Name und Anschrift der betroffenen Fischereiberechtigten,
- Dauer der Gewässerbenutzung,
- Bei Eingriffen im Sinne des § 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die beabsichtigten schadenverhütenden oder –mindernden Einrichtungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen;

1.2.1 bei Entnahmen zusätzlich:

- Entnahmemenge in m³ (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich, jährlich)
- bei Grundwasserentnahmen das unterirdische Einzugsgebiet mit zeichnerischer Darstellung im Lageplan
- Verbleib des nicht verbrauchten Wassers;

1.2.2 bei Aufstau zusätzlich:

- Längsschnitte des Gewässers von der Stauanlage stromauf bis zur Staugrenze,
- geplante Stauhöhen (NNW, MNW, MW, MHW, HHW),
- nächste Stauanlage oberhalb und unterhalb der geplanten Anlage
- Anlage und Unterhaltung von Fischwegen

1.2.3 bei Einbringen und Einleiten von Stoffen zusätzlich:

- höchste Einleitungsmenge in m³ (sekündlich, zweistündlich, täglich),
- Herkunft (ggf. nach Teilströmen) und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe, ggf. Frachten,
- Verfahren, um Menge und Schädlichkeit des Abwassers gering zu halten (Behandlungsverfahren, ggf. Produktionsverfahren);

1.2.4 Bei Gewässerausbauvorhaben sowie Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen zusätzlich:

- Längs- und Querschnitte des Gewässers vor und nach dem Ausbau,
- Plan für die Verteilung des Bodenaushubes und Rekultivierungsmaßnahmen,
- Bei Vorhaben, die ein Eingriff nach § 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sein können, die erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß § 9 Nrn. 1 oder 2 und §§ 13 oder 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Andernfalls ist zu begründen, warum durch den Ausbau keine wesentlichen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind.
- Ggf. Erforderlichkeit für die Beseitigung von Altarmen;

1.2.5 Bei Anträgen im Zusammenhang mit Talperren, Wasserspeichern und anderen Stauanlagen i.S. der §§ 86 und 90 NWG zusätzlich:

- Angaben und Unterlagen entsprechend den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19700).

1.3 Die Pläne sind mit einer Zeichenerklärung zu versehen. Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.

1.4 Alle Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Antrag selbst und der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.